

re bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie von anderen Vorschlägen zur Reform der Menschenrechtsvertragsorgane, die unter anderem darauf gerichtet sind, die Berichtserfordernisse zu harmonisieren und ein einheitliches ständiges Vertragsorgan zu schaffen, und sieht weiteren Beratungen zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

21. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu einheitlichen Normen für die Durchführung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte zu gelangen;

22. *vermerkt*, dass es notwendig ist, die Frage der Anrufung der Gerichte zur Durchsetzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführten Rechte weiter zu prüfen und sich weiter um die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte zu bemühen, die die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Pakt geschützt werden;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der zur Prüfung von Optionen für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingesetzten offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über ihre zweite Tagung<sup>207</sup> und legt allen Parteien nahe, aktiv an der dritten Tagung mitzuwirken, auf der die Arbeitsgruppe ein Papier mit Elementen für ein Fakultativprotokoll behandeln wird, das eine unvoreingenommene Analyse der verschiedenen Optionen für ein Fakultativprotokoll enthält und von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegt werden soll, um eine zielgerichtete Diskussion auf der dritten Tagung zu erleichtern;

24. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die

mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die sich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

### RESOLUTION 60/150

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>208</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretania, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Honduras, Indien, Kap Verde, Kenia, Madagaskar, Malawi, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Sri Lanka, Vereinigte Republik Tansania.

<sup>207</sup> E/CN.4/2005/52.

<sup>208</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

## 60/150. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>209</sup>, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>210</sup>,

*unter Hinweis* auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>211</sup> und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

*mit Bedauern davon Kenntnis nehmend*, dass die Tagung zum Thema "Zivilisation und Harmonie: Werte und Mechanismen der globalen Ordnung", die im Jahr 2004 als Folgetreffen zu dem am 12. und 13. Februar 2002 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen gemeinsamen Forum der Organisation der Islamischen Konferenz und der Europäischen Union zum Thema "Zivilisation und Harmonie: die politische Dimension" in Istanbul stattfinden sollte, abgesagt wurde, und unterstreichend, dass solche Initiativen zur Vertiefung des Dialogs und zur Stärkung des Verständnisses zwischen den beiden größten Gruppen von Nationen Eurasiens und Afrikas fortgesetzt werden,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*in der Überzeugung*, dass die religiöse und kulturelle Vielfalt in einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt nicht als Begründung für eine neue ideologische und politische Konfrontation herangezogen werden darf, sondern als Motor für Kreativität, Dynamik und die Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der Toleranz und der Verständigung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genutzt werden muss,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags aller Religionen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*bekräftigend*, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften bereichernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte,

*betonend*, dass den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zukommt, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, die zur Toleranz und zur Achtung der Religion und der Weltanschauung erziehen,

*höchst beunruhigt* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Ereignisse des 11. September 2001 auf muslimische Minderheiten und Gemeinschaften in einigen nichtmuslimischen Ländern, das negative Islambild in den Medien und die Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten,

*sowie höchst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund ein religiöser oder anders gearteter Extremismus ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Diffamierung von Religionen zu den Ursachen sozialer Disharmonie gehört und zu Menschenrechtsverletzungen führt,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erklärungen, in denen Religionen, insbesondere der Islam und die Muslime, angegriffen werden, immer mehr zugenommen hat, vor allem in den Menschenrechtsforen,

1. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Ausprägungen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in einigen Regionen der Welt nach wie vor in Erscheinung treten;

2. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

3. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und

<sup>209</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>210</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

<sup>211</sup> Siehe Resolution 56/6.

der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grundrechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *hebt hervor*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch politische Institutionen und Organisationen zu verbieten;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lo-

kaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

15. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>212</sup>;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 60/151

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>213</sup>.

<sup>212</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Lesotho, Mali, Marokko, Nigeria, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.